

Beschlussvorlage

Federführende Stelle: ZS02 Sachbearbeitung: Strick	Drucksache Nr.: 237/2023 1. Ergänzung
---	---------------------------------------

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

20 / 603 / 605

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	15.01.2024	vorberatend	nichtöffentlich	
Ortschaftsrat Mietersheim	18.01.2024	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Hugsweier	18.01.2024	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Kippenheimweiler	23.01.2024	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Reichenbach	23.01.2024	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Langenwinkel	23.01.2024	vorberatend	öffentlich	
Gemeinderat	29.01.2024	beschließend	öffentlich	
Ortschaftsrat Kuhbach	Umlaufverfahren	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Sulz	Umlaufverfahren	vorberatend	öffentlich	

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die „Satzung zur Änderung der Hauptsatzung“ gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf.
2. Der Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.2006 gemäß Drucksache Nr. 114/2006 wird aufgehoben.

Sachdarstellung

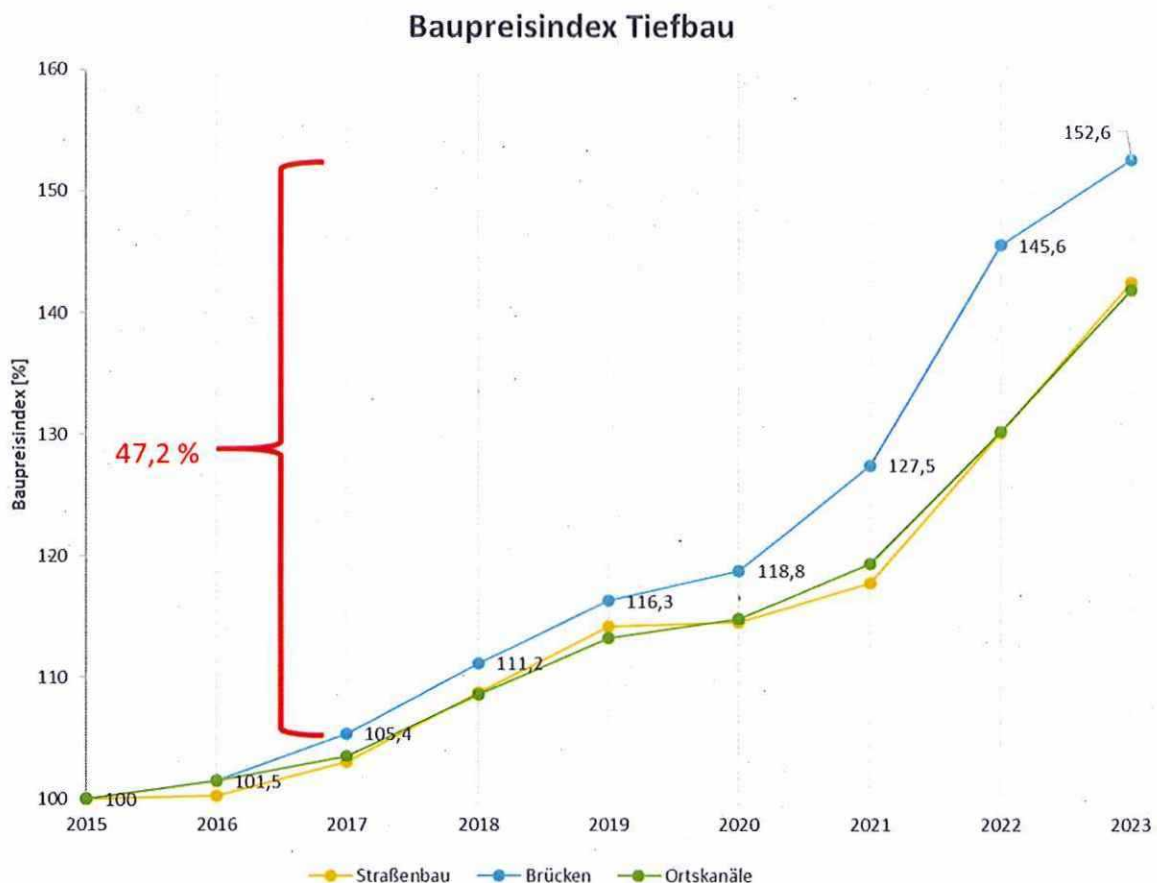
Zielsetzung:

Die Änderungen dienen dazu, dass vom Gemeinderat beschlossene Projekte schneller umgesetzt werden können und die Verwaltung, insbesondere bei Auftragsvergaben und beim Nachtragsmanagement, handlungsfähiger wird.

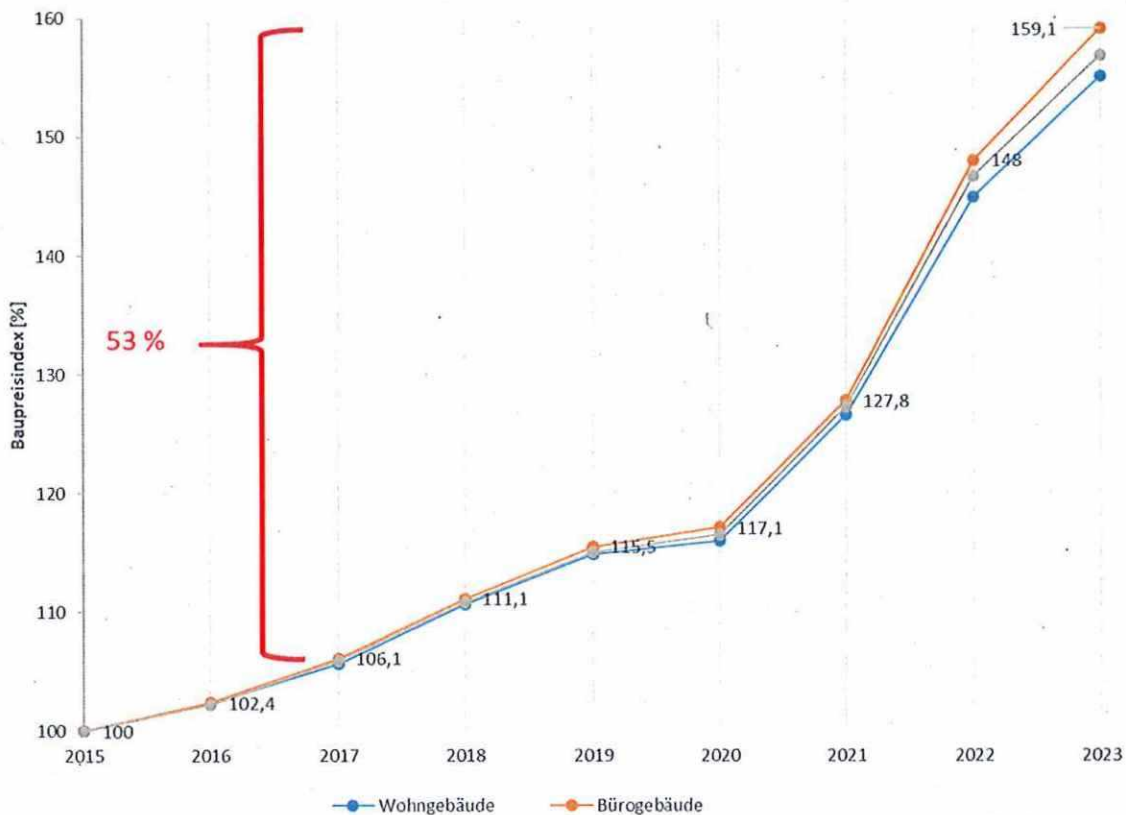
Begründung:

1. Änderung der Hauptsatzung

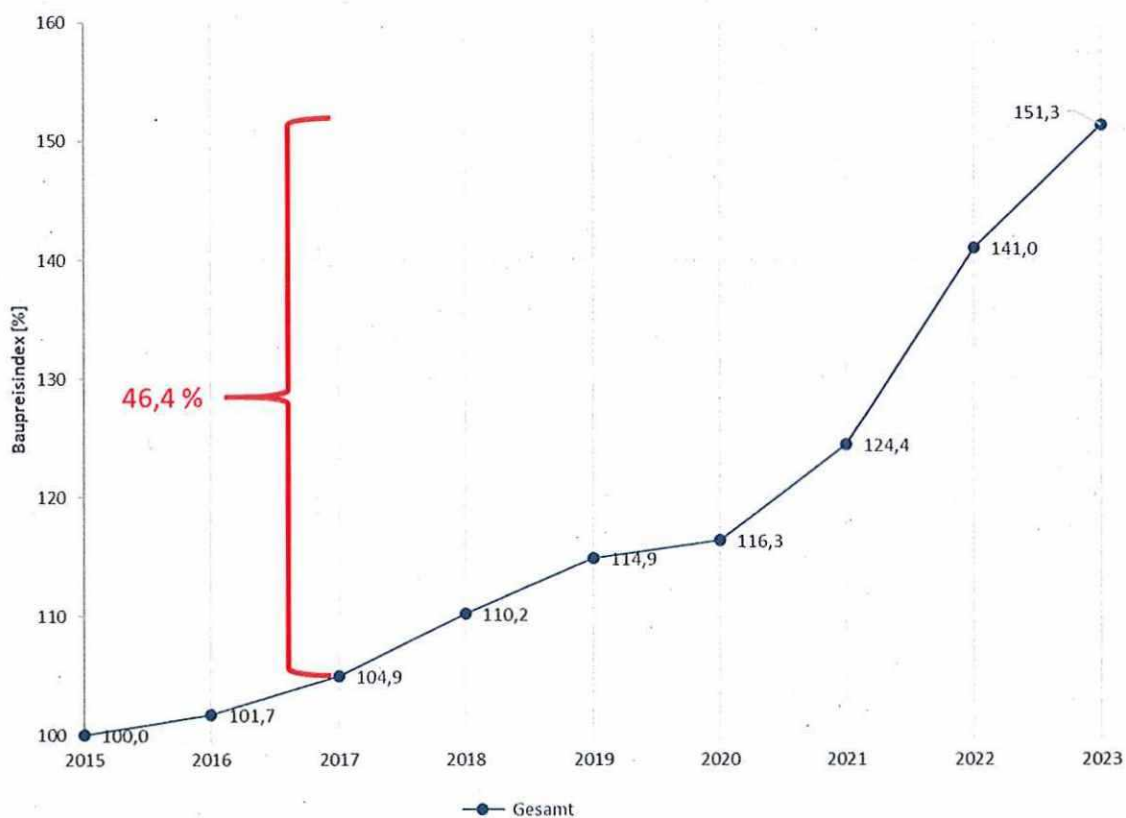
Die Hauptsatzung der Stadt Lahr stammt aus dem Jahr 2006. Die in der Anlage 1 vorgenommenen Anpassungen wurden im Rahmen der Kommunalverfassungsreform zuletzt vor 6 Jahren - genauer mit Beschluss des Gemeinderats vom 23.10.2017 - geändert. Angesichts der seither erfolgten Steigerung des Haushaltsvolumens, erheblichen Preissteigerungen anlässlich der Corona-Pandemie und dem Ukrainekrieg sowie einer anhaltend hohen Inflation besteht ein erneuter Änderungs- und Modernisierungsbedarf einiger Satzungsregelungen, unter anderem durch eine Anhebung der Zuständigkeitsgrenzen. Ausweislich der vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg veröffentlichten Daten entwickelte sich allein der Baupreisindex seit 2017 um insgesamt 46,4 %. Die folgenden Diagramme sollen diese Entwicklung für den Tiefbau, Hochbau und Gesamt verdeutlichen.



Baupreisindex Hochbau



Baupreisindex Gesamt



Die Daten für die Grafiken basieren auf folgender Quelle:
 Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2023),

URL: <https://www.statistik-bw.de/GesamtwBranchen/KonjunktPreise/BPI-LR.jsp> (Stand: 14.11.2023).

Bauprojekte werden grundsätzlich per Grundsatz- beziehungsweise Projektbeschluss oder durch Berücksichtigung im Haushaltsplan genehmigt. Mit dem nun in die Satzung aufgenommenen Baubeschluss wird die Bauausführung freigegeben, soweit die entsprechende Entwurfsplanung mit der dazugehörigen Kostenberechnung vorliegt. Zu diesem Zeitpunkt kann der Gemeinderat entsprechend die Weichen für Projekte stellen, bevor weitere Verpflichtungen eingegangen werden. Über Projektmanagementberichte sowie Informationen über Auftragsvergaben wird sichergestellt, dass der Gemeinderat umgehend und umfassend über den jeweiligen Projekt- und Kostenstand informiert ist.


2. Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses Drucksache Nr. 114/2006:

Parallel zur Beschlussfassung über die Hauptsatzung entschied der Gemeinderat am 25.09.2006 mit Beschlussvorlage Drucksache Nr. 114/2006 (siehe Anlage 3) über die Zuständigkeit bei Über- oder Unterschreitung von Vergabebesummen im Zeitpunkt der Schlussabrechnung. Eine Anpassung dieser Zuständigkeiten in der Zuständigkeitsregelung beziehungsweise der Hauptsatzung erfolgte nicht. Bei späteren Anpassungen der Wertgrenzen fanden diese Regelungen ebenso keine Berücksichtigung. Die betreffenden Regelungen kamen nicht zur Anwendung. Mit der vorgeschlagenen Änderung der Hauptsatzung wird dieser Beschluss der Form halber außer Kraft gesetzt.



Markus Ibert

Oberbürgermeister



Annett Strick

Anlage(n):

- Anlage 1 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung 1. Ergänzung
- Anlage 2 Erläuterungen zur Änderungssatzung 1. Ergänzung
- Anlage 3 BV 114/2006 Begründung von Mehr- und Minderkosten

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.